



[Home](#) ▶ [Informationen zum Unternehmen](#) ▶ [Investoren-Service](#) ▶ [STADA HV-Service](#) ▶ [Abstimmungsergebnisse 2006](#)

STADA HV-Service

Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung vom 14.06.2006

Die Präsenz vor Beginn der Abstimmung war 13.316.351 Aktien, das entspricht 24,84% des Grundkapitals.

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Ohne Abstimmung

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von EUR 22.233.662,77 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,39 je Aktie	EUR 20.818.863,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR 1.414.799,77
	<hr/>
Bilanzgewinn	EUR 22.233.662,77

Die Dividende wird am 15. Juni 2006 ausgezahlt. Die Auszahlung der Dividende erfolgt für die Aktionäre, die ihre Aktien in Eigenverwahrung haben, gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 13.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 97,94%

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,84%

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,54%

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die TREUROG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,75%

Tagesordnungspunkt 6

Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien; neue Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, soll sie mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneute für 18 Monate, also bis zum 14. Dezember 2007, gültige Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2005 zu dem dortigen Tagesordnungspunkt 6 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben, soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.
- b) Der Vorstand wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung wird am 15. Juni 2006 wirksam und gilt bis zum 14. Dezember 2007.
- c) Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne

Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr festgestellten Kurs im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr festgestellten Kurse im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in den drei Börsenhandelstagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursabweichungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern das Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
- Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr festgestellten Kurs im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsenhandelstag vor der Veräußerung der Aktien um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) unterschreitet.
 - Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
 - Die Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 98,83%

Satzungsänderungen

- a) § 20 der Satzung soll an den aufgrund des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) geänderten Gesetzeswortlaut angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

In § 20 wird die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung von „mindestens einem Monat vor dem Tag der letzten Anmeldung“ in „mindestens 30 Tage vor dem Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben“ geändert und § 20 daher wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben (§ 21 Absatz 2) unter Angabe der Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,87%

- b) In § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung soll ein redaktioneller Fehler bereinigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

In § 6 Abs. 2 Satz 2 sollen die Worte "die den von der Gesellschaft bis zum 7.3.2005 auszugebenden Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind" gestrichen werden und § 6 Abs. 2 Satz 2 daher wie folgt neu gefasst werden:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsrechten von ihren Optionsrechten Gebrauch machen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,85%

- c) Die Satzung sieht zur Zeit in § 6 Absatz 3 eine Ermächtigung des Aufsichtsrats vor, wonach er die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend einer Ausnutzung des genehmigten und/oder bedingten Kapitals anpassen kann. Diese Ermächtigung soll auch auf die Anpassung des § 6 Absatz 1 und 2 bei Ausnutzung des genehmigten und/oder bedingten Kapitals erweitert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, sowohl im Falle der Kapitalerhöhung durch das genehmigte Kapital nach Absatz 1 als auch im Falle der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung nach Absatz 2 den Wortlaut der §§ 5 und 6 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des

genehmigten und/oder bedingten Kapitals anzupassen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,80%

- d) In der Satzung soll von der in § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 21 der Satzung wird um die folgenden neuen Absätze 5, 6 und 7 ergänzt:

5. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu beschränken:
 - (a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände der Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführung des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - (b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe (a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe (a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (c) Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf 10 Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit, die einem Aktionär während der Hauptversammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - (d) Die Beschränkungen der Buchstaben (a) bis (c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - (e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben (a) bis (d) gelten als angemessen i. S. d. § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
6. Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe des Absatzes 5 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22.30 Uhr des Versammlungstages den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
7. Das Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre über die Bestimmungen des

Absatz 5 und 6 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger an der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Absatz 5 und 6 unberührt."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,28%

Tagesordnungspunkt 8

TOP 8 wurde zu Beginn der Hauptversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat zurückgezogen.

(c) 2010 STADA Arzneimittel AG, Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel, Telefon 06101 603-0, Fax 06101 603-259, e-Mail: info@stada.de